
1. Darstellung der Auflagen und Nutzungsbeschränkungen gemäß Planfeststellungsbeschluss (LAP Pflegeblatt), Maßnahme AE01

▪ **Unterhaltungspflege der Extensivgrünlandflächen**

Die Wiese ist je nach Wachstum und Anforderungen ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Erster Schnitt ab 15. Juni. Das Mähgut ist nach 3-7 Tagen zu entfernen (Heugewinnung bevorzugt).

Es ist eine mindestens 8-wöchige Nutzungspause einzuhalten. Frühestens ab 15. August kann ein zweiter Schnitt durchgeführt werden. Beachtung der kleinräumigen Standortunterschiede mit verschiedenen Feuchtegradienten (trocken über wechselfeucht bis feucht und nass).

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu unterlassen.

2. Maßnahmenbeschreibung mit Erläuterung zur Funktion und zum Entwicklungsziel

- Ziel: Förderung landschaftsökologischer Funktionen.
- kleinflächigen Gehölzaufwuchs in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen (vorzugsweise in den Randbereichen) zulassen.
- Extensive Bewirtschaftung zur Erhöhung des Lebensraumangebotes für Tiere und Pflanzen, Rückzugsgebiet für Wildtiere und einer Bereicherung des Landschaftsbildes.

3. Sonstige Festlegungen/ Hinweise

- keine Absenkung des Wasserstandes
- kein Walzen, Schleppen, Mähen vom 20. März bis 15. Juni
- das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig
- ist aus phytosanitären Gründen eine Kalkung notwendig, ist diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- Die Unterhaltungspflege der angrenzenden Feldhecken und Einzelbäume, sowie Hochstaudenfluren sind nicht Bestandteil des Pachtvertrages. Notwendige Unterhaltungspflegemaßnahmen werden gesondert vereinbart und sind vom Pächter zu dulden. Die Zugänglichkeit zu der Maßnahmenfläche für Unterhaltungspflegemaßnahmen muss vom Pächter gewährleistet werden.
- Der Pächter muss fachlich geeignet sein, um die landwirtschaftlichen Leistungen (Mahd) durchführen zu können.
- Die Durchführung der Pflegearbeiten darf ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht auf Dritte übertragen werden.
- Die Befahrung der Fläche ist auf das Notwendigste zu beschränken, Flurschäden sind zu vermeiden und durch den Pächter selbstständig zu regulieren.
- Der Pächter ist verpflichtet, die Bewirtschaftungsmaßnahmen mindestens **drei Werktagen vorher per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail bei der LIST GmbH** (Ernst-Thälmann-Straße 5, 09661 Hainichen) anzuzeigen.